



## Taxreglement 2018 (rückwirkend gültig ab 1.1.2018)

### Tarife

Der Tarif wird durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich festgelegt und monatlich für 30 Tage pro Monat, 360 Tage pro Jahr erhoben:

	Kanton Zürich	Ausserkantonale* Nettotageskosten	IV-Tarif** Bruttotageskosten
Wohnen mit interner Ausbildung/Beschäftigung	Fr. 325.00	Fr. 609.00	Fr. 726.00 ./ IV-Beitrag Fr. 450.00 = Fr. 276.00
Wohnen ohne interne Ausbildung/Beschäftigung	Fr. 245.00	Fr. 288.00	Fr. 288.00 ./ IV-Beitrag im Einzelfall
Tagesaufenthalter mit Interner Ausbildung/Beschäftigung	Fr. 260.00	Fr. 660.00	Fr. 660.00 ./ IV-Beitrag Fr. 290.00 = 370.00
Nachbetreuung/Teilbetreuung	Fr. 185.00	Fr. 211.00	Fr. 211.00

#### \*Ausserkantonale Nettokostentarife

Der Tarif beruht auf einer Vollkostenkalkulation; es gilt das Restdefizitprinzip; nach Abschluss des Rechnungsjahres wird nachkalkuliert und der Saldo IVSE-konform in Rechnung gestellt oder zurückvergütet.

#### \*\*IV-Tarif (Bruttokostentarife) für Erstmalige berufliche Eingliederung

Für Jugendliche, welche durch die IV mitfinanziert werden, gilt die IV-Tarifvereinbarung des Landheims mit der SVA Zürich. Die IV trägt nur die behinderungsbedingten Mehrkosten der Platzierung; der IV-Beitrag ist daher nicht kostendeckend und die Differenz geht zu Lasten der zuweisenden Behörde. Jeweils im Folgejahr werden die effektiven Vollkosten (ohne Subventionen) errechnet und der nichtgedeckte Teil nachverrechnet (Restdefizitverrechnung)

#### Generell gilt:

- Nach einem definitiven Eintrittsentscheid wird die Taxe bei verspätetem Eintritt ab dem vereinbarten Eintrittstag erhoben; bei Nichterscheinen des Jugendlichen wird die Taxe ab vereinbarten Eintrittstag für vierzehn Kalendertage erhoben.
- Die Platzierung läuft ohne Kündigung ab mit Abschluss der Ausbildung, mit Erreichung der beim Eintritt vereinbarten Aufenthaltsdauer oder mit Erreichung des mindestens einen Monat im Voraus vereinbarten vorzeitigen Austrittsdatums. In allen andern Fällen (z.B. Entweichung, Entlassung durch das Landheim infolge massiver Verstösse gegen die Heimregeln etc.) ist die volle Taxe ab Austrittstag (Zimmerräumung) für vierzehn weitere Kalendertage geschuldet.
- Für die Sozialzentren der Stadt Zürich gilt die gemäss Vertrag vereinbarte Kündigungsfrist.
- Erscheint ein Jugendlicher nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung nicht mehr im Landheim, wird die volle Taxe bis zum Ende des Lehrvertrags weiterverrechnet.
- Die Kosten für Zwischenplatzierungen in Form eines offenen Time-outs trägt das Landheim, sofern dieses durch das Landheim veranlasst wurde; der übliche Tagetarif wird weiterverrechnet.
- IV-Tarife sind Monatspauschalen und werden bei vorzeitigem Abbruch bis zum Ende des laufenden Monats verrechnet.
- Ferien- und andere Abwesenheiten werden voll verrechnet.
- Die Platzierungskosten werden der platzierenden Stelle in Rechnung gestellt; für direkt zahlbare Elternbeiträge haftet diese subsidiär.

→ Mit der Platzierung des Jugendlichen im Landheim anerkennt die zuweisende Behörde das Taxreglement und die auf der Rückseite beschriebene Nebenkostenregelung. /.

# Nebenkostenregelung

## 1. Persönliche Ausgaben zahlt der Jugendliche selber aus der Arbeitsentschädigung

Das Landheim richtet gemäss internen Richtlinien allen Jugendlichen eine Arbeitsentschädigung zur Deckung der persönlichen Auslagen aus. Die persönlichen Auslagen decken das Taschen- und Freizeitgeld, die üblichen Kleiderkosten, Toilettenartikel, Coiffeur-, Telefon- und Ferienausgaben. Allfällige Entschädigungszahlungen eines durch das Landheim vermittelten externen Arbeitgebers gehören dem Landheim.

## 2. Die üblichen Nebenkosten sind inbegriffen

Mit Ausnahme der nachstehenden separaten Nebenkosten sind alle übrigen Kosten im Tarif inbegriffen, insbesondere auch die Kosten für die regelmässig erhobenen Urinproben, externe administrative Aufwendung, Schulmaterial, überbetriebliche Ausbildungskurse, Verpflegung bei externer Beschäftigung etc.

## 3. Kleider beim Eintritt

Der Jugendliche muss genügend und im üblichen Masse Kleider und Schuhe mitbringen. Dazu gehören auch Sportkleider und zwei paar separate Turnschuhe für den Hallensport und für Draussen. Fehlen die nötigen Kleiderstücke, werden sie den Eltern oder der zuweisenden Behörde in Rechnung gestellt.

## 4. Separate Nebenkosten

Nicht inbegriffen und automatisch in Rechnung gestellt werden lediglich:

- Einmaliges Startgeld von Fr. 500.00 für den Probemonat.
- Eine Nebenkostenpauschale von Fr. 200.00 pro Monat als Anteil an die öV-Kosten (inkl. Halbtax oder Gleis 7 wenn nötig) für die Fahrt in die Berufsschule und die Heimreise am Wochenende, für Freizeitkurse, Lager, Austrittsprämie, Haftungsschäden oder andere persönliche Auslagen. Es wird keine Detailrechnung geführt.

Die gleiche Regelung gilt auch für Tagesaufenthalter.

## 5. Ausbildungskosten bei Lehrbeginn

Die Kosten für persönliches Werkzeug und persönliche Arbeitskleider betragen je nach Beruf zwischen ca. Fr. 650.00 und Fr. 1400.00 und gehen zu Lasten der zuweisenden Behörde. Diese einmalig bei Ausbildungsbeginn anfallenden Kosten werden schriftlich und detailliert zusammengestellt und dann in Rechnung gestellt.

## 6. Krankenkassenpflichtige Leistungen mit Selbstbehalt

Die psychiatrische Eintrittsuntersuchung und allfällige Therapiekosten, aber auch übliche Arztbesuche während des Aufenthaltes, werden der Krankenkasse des Jugendlichen verrechnet. Der Selbstbehalt geht zu Lasten der Eltern. Es ist Sache der zuweisenden Stelle, die Eltern vor Eintritt entsprechend zu informieren.

## 7. Zusatzkosten nur nach vorgängiger Kostengutsprache

Für spezielle Zusatzkosten wird der zuweisenden Stelle vorgängig ein schriftliches Gesuch gestellt, z.B. für fehlende Kleidergrundausrüstung beim Eintritt, Kosten für Brille, Velo, Sportgeräte etc., Zahnbehandlungskosten (ausser in Notfällen), spezielle Therapien, Abklärungen oder Nachhilfestunden.

## 8. Nebenkosten bei IV-Jugendlichen

Für IV-Jugendliche gilt die Regelung gemäss Ziffer 4, auch wenn die IV einen Teil der Fahrkosten übernimmt. Bezieht der IV-Jugendliche ab dem 18. Lebensjahr ein kleines Taggeld, wird die Lohnzahlung des Landheims eingestellt und der Jugendliche bezahlt seine persönlichen Ausgaben daraus. Ergibt sich ein Ueberschuss, entscheidet die Behörde über dessen Verwendung.

→ Mit der Platzierung des Jugendlichen im Landheim anerkennt die zuweisende Behörde das Taxreglement auf der Vorderseite und diese Nebenkostenregelung in allen Punkten.